

Statuten

Dieser Verein entstand aus der ehemaligen Arbeitsgruppe, welche zur Realisierung eines Maultiermuseums durch die Interessengemeinschaft für das Maultier IGM gebildet wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der Verein «Maultier Museum Schweiz» bezweckt:

- a. Die Unterstützung der «Stiftung Maultier Museum Schweiz» bei der Mittelbeschaffung zur Realisierung
- b. Die Betreuung des Maultier-Museums.
- c. Die Bekanntmachung der Ziele dieser Stiftung
- d. Das Wecken des Interesses der Öffentlichkeit an den Tätigkeiten dieser Stiftung.
- e. Die finanzielle, ideelle und aktive Unterstützung dieser Stiftung in allen ihren zukünftigen Aufgaben.
- f. Eine Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft für das Maultier (IGM)

Die «Stiftung Maultier Museum Schweiz» bezweckt, gemäss Stiftungsurkunde, durch geeignete Massnahmen, Strukturen und Organisation, das Wissen um die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft des Maultieres sicher zu stellen und den Zugang einer breiten Öffentlichkeit zu ermöglichen.*

** wird der Name Maultier genannt, so ist immer auch der Maulesel gemeint.*

Die Stiftung unterstützt alle Bestrebungen in umfassender Art und Weise, welche den Erhalt, die Förderung und die Historie des Maultieres sichern:

- a. *Sammeln und Erhalten des historischen Kulturgutes rund um das Maultier als Last-, Zug- und Reittier in verschiedenen Einsatzgebieten wie Landwirtschaft, Transportwesen, Armee, Tourismus, Freizeit.*
- b. *Aufbau und Führung eines Museums an einem geeigneten Standort (Zentrum) für permanente Ausstellungen, mit der Option von dezentralen Aussenstandorten (Satelliten) für themenspezifische Ausstellungen.*
- c. *Schaffung eines Kompetenz-Zentrums für das Maultier als Ort der Begegnung und des Austauschs für interessierte Kreise zur Information, Förderung des praktischen Wissens und Könnens und der Forschung.*

- 2 Der Verein «Maultier Museum Schweiz» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Standort des Zentrums des Maultier-Museums.

II. Mitglieder

§ 2 Mitgliedsarten, -Pflichten

- 1 Der Verein besteht aus:

Einzelmitgliedern	Jahresbeitrag	Fr. 100.—
Familienmitgliedern	Jahresbeitrag	Fr. 150.—
Jugendmitgliedern (bis 20 Jahre)	Jahresbeitrag	Fr. 50.—

Passivmitgliedern	Jahresbeitrag	Fr. 50.—
Juristischen Personen	Jahresbeitrag	Fr. 500.—
Mitglied auf Lebenszeit (ab 60 Jahre)	einmaliger Beitrag	Fr. 1000.—
Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitglieder	beitragsbefreit	

Mitglieder, welche auch IGM-Mitglieder sind, bezahlen die Differenz zwischen dem IGM-Beitrag und der jeweiligen Mitgliedskategorie.

Für die Kategorien Mitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder ist der freie Eintritt ins Maultier-Museum in der Mitgliedschaft eingeschlossen.

- 2 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen, die Statuten und Reglemente einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, welcher über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.
- 2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Der Jahresbeitrag für das betreffende Vereinsjahr verfällt.
- 3 Mitglieder, welche die Bezahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Hinweis auf Streichung der Mitgliedschaft gemäss dieser Bestimmung, unterlassen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4 Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit und ohne Grundangabe den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Der ausgeschlossenen Person steht das Recht zu, den Entscheid innert einem Monat seit Zustellung mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung weiterzuziehen, welche in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Finanzen

§ 5 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Schenkungen und Legaten
- c) Erträgen aus der Vereinstätigkeit und dem Verkauf von Produkten
- d) Kapitalerträgen
- e) Beiträgen von Sponsoren, Gönnern und der öffentlichen Hand

§ 6 Ausgaben des Vereins

Der Verein unterstützt die «Stiftung Maultier Museum Schweiz» mit einem jährlichen Beitrag von 20% der Mitgliederbeiträge, sofern es die finanzielle Lage zulässt.

§ 7 Vereinsvermögen

- 1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit dem Vereinsvermögen.
Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- 2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3 Die Jahresrechnung ist jeweils auf das Jahresende abzuschliessen.

IV. Vereinsorganisation

§ 8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Der Vorstand beruft von sich aus oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der Geschäfte ein.
- 3 Die Generalversammlung berät und beschliesst über folgende Geschäfte:
 - a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand
 - c) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Kontrollstelle
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Anträge des Vorstandes
 - g) Anträge von Mitgliedern
 - h) Weiterzüge von Vorstandsbeschlüssen wegen Ausschlüssen von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k) Anträge auf Änderung der Statuten
- 4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden und allfälliger Wahlvorschläge.
- 5 Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich 10 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.
- 6 Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 10 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens weiteren zwei Mitgliedern. Der Vorstand (ausser das Präsidium) konstituiert sich selbst und ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Mindestens ein Stiftungsrats-Mitglied der «Stiftung Maultier Museums Schweiz» vertritt die Stiftung im Vorstand.
- 3 Ein Delegierter aus dem Vorstand der Interessengemeinschaft für das Maultier IGM hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von Vorstandsmitgliedern von sich aus bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.
- 5 Der Vorstand kann Mitglieder mit Vorstandsfunktionen oder Sonderaufträgen und der Betreuung von Ressorts beauftragen. Sie sind bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen und besitzen beratende Stimme. Der Vorstand kann ihnen für die Ausführung ihres Auftrages ein sachlich und zeitlich beschränktes Vertretungsrecht einräumen und Weisungen erteilen.
- 6 Der Vorstand kann sich selber oder allfälligen Ressorts ein Geschäftsreglement sowie ein Pflichtenheft geben.
- 7 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die aufgrund dieser Statuten oder des Gesetzes nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 8 Die Mitglieder des Vorstandes und weitere mit Funktionen für den Verein Beauftragte sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder und solcher Beauftragter kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 11 Die Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern, ihnen ist eine Ersatzperson zur Seite zu geben. Die Rechnungsrevision kann durch die Generalversammlung auch einer ausgewiesenen Revisionsfirma übertragen werden.
- 2 Die Kontrollstelle ist auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Kontrollstelle sind die Jahres- und Vermögensrechnung mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung über das Resultat der Prüfung schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Statutenrevision

- 1 Diese Statuten können nach gehöriger Ankündigung durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
- 2 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, für die Änderung von § 2 Abs. 1 betreffend die Festlegung des Jahresbeitrages das Einfache Mehr der stimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Es müssen mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst im Falle eines gültigen Auflösungsbeschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die verbleibenden Mittel müssen der allgemeinen Zweckbestimmung erhalten bleiben; sie sind einer Institution gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei die Sammlung als Ganzes erhalten bleiben muss. Langfristig muss die öffentliche Zugänglichkeit gewahrt bleiben.

§ 14 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom Datum der Generalversammlung vom 11. März 2017 in Kraft.

Ort, Datum

Visp, den xx.yy.2017

Präsidium

Sekretariat